

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 2MOBILITY

ARTIKEL 1. DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe, einschließlich derjenigen, die im Plural oder Singular verwendet werden, in folgendem Sinne verwendet, sofern die Art oder der Zweck der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes vorschreibt.

- 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen: die vorliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen 2MOBILITY".
- 2. 2MOBILITY: der Nutzer dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der auch unter dem Handelsnamen "WheelzAhead" handelt, mit Sitz in 4286BL Almkerk, Borchgravestraat 21, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer 67555519.
- 3. Vertragspartner: jede natürliche oder juristische Person, mit der 2MOBILITY einen Vertrag abgeschlossen hat oder abzuschließen beabsichtigt.
- 4. Verbraucher: eine in Absatz 1 genannte Vertragspartei, eine natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Unternehmens handelt.
- 5. Parteien: 2MOBILITY und die andere Partei gemeinsam.
- 6. Vertrag: jeder zwischen 2MOBILITY und der Vertragspartei geschlossene Vertrag, mit dem sich 2MOBILITY zu einem zwischen den Parteien vereinbarten Preis verpflichtet hat, Produkte zu verkaufen und zu liefern.
- 7. Fernabsatzvertrag: ein Vertrag, der zwischen 2MOBILITY und einem Verbraucher im Rahmen eines organisierten Fernabsatzsystems ohne gleichzeitige persönliche Anwesenheit von 2MOBILITY und dem Verbraucher abgeschlossen wird und bei dem bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel genutzt werden, wie beispielsweise im Falle eines Verbrauchereinkaufs über den Webshop gemäß Absatz 9 oder einer anderen Plattform, die als organisiertes Fernabsatzsystem angesehen werden kann. Ein Vertrag ist somit kein Fernabsatzvertrag, wenn 2MOBILITY kein organisiertes System zum Verkauf verwendet, z.B. wenn der Verbraucher die Kontaktdaten von 2MOBILITY im Internet oder in einem Telefonbuch sucht und einen Vertrag per Telefon abschließt.
- 8. Produkte: alle Waren, die von 2MOBILITY im Rahmen des Vertrages an die Vertragspartei zu liefern sind, einschließlich eine große Auswahl an persönlichen Hilfsmitteln und Zubehör.
- 9. Webshop: www.wheelzahead.eu als Service für Endverbraucher bezüglich (Zubehör der) Wheelzahead-Produkte.
- 10. Schriftlich: Schriftliche Kommunikation, Kommunikation per E-Mail oder andere Kommunikationsmittel, die nach dem Stand der Technik und den vorherrschenden gesellschaftlichen Ansichten als gleichwertig angesehen werden können.

ARTIKEL 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot von 2MOBILITY und jeden abgeschlossenen Vertrag.
- 2. Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der anderen Partei, falls vorhanden, oder anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen der anderen Partei wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3. Von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur ausdrücklich und schriftlich abgewichen werden. Weicht das, was die Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart haben, von den



- Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab, so gilt die ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung der Parteien.
- 4. Zerstörung oder Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Vereinbarung als solche, berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Klauseln. Gegebenenfalls sind die Parteien verpflichtet, Gespräche aufzunehmen, um alternative Vereinbarungen in Bezug auf die beschädigte Klausel zu treffen. Dabei sind Zweck und Umfang der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich zu berücksichtigen.

ARTIKEL 3. ANGEBOT UND ABSCHLUSS DES VERTRAGES

- Jedes Angebot von 2MOBILITY ist unverbindlich, auch wenn darin eine Annahmefrist angegeben ist. Ein Angebot von 2MOBILITY kann noch bis unmittelbar nach seiner Annahme durch die Vertragspartei widerrufen werden. Wurde in einem solchen Fall, z.B. im Rahmen einer Bestellung im Webshop, bereits eine Zahlung durch die Vertragspartei geleistet, wird 2MOBILITY die Rückzahlung spätestens einen Werktag nach dem Widerruf sicherstellen.
- 2. Die Vertragspartei kann aus einem Angebot von 2MOBILITY, das einen offensichtlichen Irrtum oder Fehler enthält, keine Rechte ableiten.
- 3. Darüber hinaus kann die Vertragspartei keine Rechte aus einem Angebot von 2MOBILITY ableiten, das auf fehlerhaften oder unvollständigen Informationen der Vertragspartei beruht.
- 4. Ein zusammengesetztes Angebot verpflichtet 2MOBILITY in keinem Fall dazu, einen Teil des Angebots zu einem entsprechenden Teil des Angebotspreises zu erfüllen.
- 5. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 wird jeder Vertrag zu dem Zeitpunkt geschlossen, in dem das Angebot von 2MOBILITY von der anderen Partei angenommen wurde und die andere Partei alle im Angebot genannten Bedingungen erfüllt hat. Ist der Bestellung der Vertragspartei kein konkretes Angebot von 2MOBILITY vorausgegangen, kommt der Vertrag in dem Moment zustande, in dem 2MOBILITY der Vertragspartei eine schriftliche Auftragsbestätigung übermittelt hat. Stellt 2MOBILITY der Vertragspartei eine schriftliche Auftragsbestätigung zur Verfügung, so gilt diese als korrekt und vollständig, es sei denn, die Vertragspartei hat sich innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich bei 2MOBILITY über den Inhalt der Bestätigung beschwert.
- 6. Weicht die Annahme der Vertragspartei vom Angebot von 2MOBILITY ab, kommt der Vertrag nicht entsprechend dieser abweichenden Annahme zustande, sofern 2MOBILITY nichts anderes bestimmt.
- 7. Schließt die Vertragspartei den Vertrag im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person ab, erklärt sie sich durch den Abschluss des Vertrages dazu berechtigt. Zusätzlich zu dieser (juristischen) Person haftet die Vertragspartei gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

ARTIKEL 4. VERBRAUCHERRÜCKTRITTSRECHT BEI FERNABSATZVERTRÄGEN

- Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieses Artikels, insbesondere der Bestimmungen des folgenden Absatzes, kann der Verbraucher bis zu 14 Tage nach Erhalt der Produkte durch oder im Namen des Verbrauchers einen Fernabsatzvertrag ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise widerrufen.
- 2. Der Verbraucher hat kein Recht auf Auflösung bei:
 - der Lieferung von Produkten, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht für die Rücksendung geeignet sind und bei denen das Siegel nach der Lieferung aufgebrochen wurde;



- der Lieferung von Produkten, die nach den Spezifikationen des Verbrauchers hergestellt werden, die nicht vorgefertigt sind und die auf der Grundlage einer individuellen Wahl oder Entscheidung des Verbrauchers hergestellt oder eindeutig für eine bestimmte Person bestimmt sind;
- einen Fernabsatzvertrag, bei dem das Recht auf Auflösung anderweitig ausgeschlossen oder gemäß Abschnitt 6.5.2B des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches nicht anwendbar ist.
- 3. Der Verbraucher kann den Fernabsatzvertrag k\u00fcndigen, indem er eine Anfrage an 2MOBILITY per E-Mail sendet oder das von 2MOBILITY angebotene Musterr\u00fccktrittsformular verwendet. So schnell wie m\u00f6glich, nachdem 2MOBILITY \u00fcber die Absicht des Verbrauchers informiert wurde, den Fernabsatzvertrag zu k\u00fcndigen, und wenn die Bedingungen dieses Artikels erf\u00fcllt sind, wird 2MOBILITY die Beendigung des Fernabsatzvertrags per E-Mail best\u00e4tigen.
- 4. Während des in Absatz 1 genannten Zeitraums muss der Verbraucher die zurückzugebenden Produkte und ihre Verpackung sorgfältig behandeln. Der Verbraucher darf die zurückzusendenden Produkte nur in dem Umfang verwenden und kontrollieren, der zur Beurteilung der Art und der Eigenschaften der Produkte erforderlich ist. Das Grundprinzip ist, dass der Verbraucher die Produkte nur so verwenden und kontrollieren kann, wie er es in einem physischen Geschäft tun darf.
- 5. Macht der Verbraucher von dem Auflösungsrecht Gebrauch, so hat er die betreffenden Produkte unbeschädigt, mit allen gelieferten Zubehörteilen und im Originalzustand und in der Verpackung an 2MOBILITY zurückzugeben.
- 6. 2MOBILITY ist berechtigt, diese Wertminderung dem Verbraucher in Rechnung zu stellen, unabhängig davon, ob sie sie mit einer bereits vom Verbraucher erhaltenen Zahlung verrechnet oder nicht.
- 7. Die Rückgabe der Produkte muss innerhalb von vierzehn Tagen erfolgen, nachdem der Verbraucher den Fernabsatzvertrag gemäß Absatz 3 aufgelöst hat.
- 8. Übt der Verbraucher das Widerrufsrecht aus, gehen die Kosten für die Rücksendung der Produkte zulasten des Verbrauchers.
- 9. 2MOBILITY erstattet dem Verbraucher so schnell wie möglich, spätestens jedoch vierzehn Tage nach Beendigung des Fernabsatzvertrages, alle bereits vom Verbraucher erhaltenen Zahlungen abzüglich einer Wertminderung, sofern die Produkte auf Verlangen von 2MOBILITY zurückgegeben wurden oder der Verbraucher nachgewiesen hat, dass die Produkte tatsächlich zurückgegeben wurden. Wird das Widerrufsrecht nur auf einen Teil der Bestellung ausgeübt, sind vom Verbraucher zunächst gezahlte Versandkosten nicht erstattungsfähig. Darüber hinaus ist 2MOBILITY nicht zur Erstattung der Mehrkosten verpflichtet, wenn sich der Verbraucher ausdrücklich für eine andere als die günstigste von 2MOBILITY angebotene Standardlieferung entschieden hat.

ARTIKEL 5. LIEFERUNG DER PRODUKTE

- Die Lieferung der Produkte erfolgt durch Lieferung an die von der Gegenpartei angegebene Lieferadresse.
 Im Rahmen des Drop Shipping kann die Vertragspartei einen Dritten benennen, an den die Produkte geliefert werden.
- 2. 2MOBILITY bestimmt die Art und Weise der Verpackung und des Versands der Produkte.
- 3. Sofern die Art oder der Zweck einer ausdrücklich vereinbarten Lieferbedingung nichts anderes vorschreibt, geht das Risiko des Verlusts und der Beschädigung der Produkte auf die Vertragspartei oder den in Absatz 1 genannten Dritten über, sobald die Produkte von oder im Namen der Vertragspartei oder des Dritten empfangen werden.



- 4. Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist ist die Vertragspartei niemals berechtigt, die Annahme der zu liefernden Produkte zu verweigern oder sie abnehmen zu lassen und die Beträge, die sie 2MOBILITY aufgrund des Vertrages schuldet, zu zahlen.
- 5. Wenn 2MOBILITY durch einen Umstand, der der Vertragspartei oder einem Dritten im Sinne von Absatz 1 zuzurechnen ist, zusätzliche Kosten entstehen, die nicht entstehen würden, wenn die Produkte zum Zeitpunkt der beabsichtigten Lieferung abgenommen worden wären, gehen diese Kosten zusätzlich zulasten der Vertragspartei. Diese Kosten können unter anderem die angemessenen Kosten für die Lagerung der Produkte und alle zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit mehreren Lieferversuchen umfassen.

ARTIKEL 6. FRISTEN

- 1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist 2MOBILITY bemüht, bestellte Produkte, die auf Lager sind, innerhalb von 24 Stunden nach Vertragsabschluss zu versenden, mit Ausnahme von Wochenenden und Feiertagen. In der Regel wird eine Bestellung, die an Werktagen vor 12:00 Uhr aufgegeben wird, am nächsten Werktag ausgeliefert, mit der Maßgabe, dass für Lieferungen außerhalb der Benelux-Staaten in der Regel eine Lieferzeit von zwei bis drei Werktagen gilt. Die folgenden Absätze dieses Artikels gelten in vollem Umfang für die hier angegebenen Lieferzeiten.
- 2. 2MOBILITY ist bestrebt, die Lieferfristen einzuhalten, zu deren Einhaltung sie sich gegenüber der Vertragspartei verpflichtet hat; diese Fristen gelten jedoch nur als unverbindlich und nicht zwingend. Der Verzug von 2MOBILITY beginnt erst, wenn die Vertragspartei 2MOBILITY schriftlich in Verzug gesetzt hat, in dem eine angemessene Frist angegeben ist, innerhalb derer 2MOBILITY ihre Lieferverpflichtungen noch erfüllen kann und deren Erfüllung nach Ablauf dieser Frist noch nicht erfolgt ist.
- 3. Die Lieferfristen, zu denen sich 2MOBILITY gegenüber der Gegenpartei verpflichtet hat, beginnen erst, wenn 2MOBILITY alle für die Lieferung erforderlichen Informationen von der Gegenpartei erhalten hat.

ARTIKEL 7. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN FÜR WIEDERVERKÄUFER

- 1. Sind die von 2MOBILITY zu liefernden Produkte für den Weiterverkauf durch die Vertragspartei bestimmt, erfolgt der Weiterverkauf an Kunden der Vertragspartei auf eigene Kosten und Gefahr der Vertragspartei.
- 2. Jede Zusammenarbeit zwischen dem Wiederverkäufer und 2MOBILITY ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, nie exklusiv; 2MOBILITY ist berechtigt, mehrere Wiederverkäufer ohne geographische Einschränkung zu beliefern.
- 3. 2MOBILITY garantiert der Vertragspartei die gleichbleibende, vereinbarte Qualität der gelieferten Produkte. Die Vertragspartei, die als Wiederverkäufer der Produkte auftritt, ist selbst für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Endkunden verantwortlich, wie beispielsweise die gesetzliche Garantie des Verkäufers gegenüber den Verbrauchern.
- 4. 2MOBILITY und ihre Lieferanten gewähren dem Wiederverkäufer das Recht, Markennamen von 2MOBILITY oder ihren Lieferanten zu verwenden, jedoch nur in dem Umfang und für die Dauer, die im Rahmen des Wiederverkaufs der Produkte als angemessen erachtet werden, und unter Beachtung der Anweisungen von 2MOBILITY in Bezug auf ihre Verwendung. Die Verwendung von Markennamen von 2MOBILITY oder ihrer Lieferanten, die nicht unter die im vorstehenden Satz genannten fallen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der letzteren Parteien.
- 5. Der Vertragspartei ist es nicht gestattet, Handlungen vorzunehmen, die den Handelsnamen, den Markennamen oder andere geistige Eigentumsrechte von 2MOBILITY oder ihren Lieferanten verletzen.
- 6. Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, die von 2MOBILITY oder ihren Lieferanten im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf der Produkte verwendeten Marken zu verwenden. Der Vertragspartei ist es nicht



gestattet, eine Kennzeichnung von den Produkten zu entfernen oder zu ändern oder eigene Kennzeichnungen auf den Produkten anzubringen.

ARTIKEL 8. UNTERSUCHUNG UND REKLAMATION

- 1. Zum Zeitpunkt der Lieferung der Produkte muss die Vertragspartei unverzüglich untersuchen (oder untersuchen lassen), ob Art und Menge der Produkte den Anforderungen des Vertrages entsprechen. Wenn nach Ansicht der anderen Partei die Art und/oder Menge der Produkte nicht mit dem Vertrag übereinstimmt, muss die andere Partei 2MOBILITY bei, zumindest aber unverzüglich nach der Lieferung darüber informieren. Erfolgt die Lieferung an einen Dritten, garantiert die Vertragspartei, dass dieser Dritte die vorgenannten Verpflichtungen gegenüber der Vertragspartei erfüllt, woraufhin die Vertragspartei 2MOBILITY unverzüglich über etwaige Versäumnisse von 2MOBILITY informiert.
- 2. Bei Mängeln, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht erkennbar waren, hat die Vertragspartei 2MOBILITY innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntwerden des Mangels oder zumindest nachdem sie diesen vernünftigerweise hätten erkennen können schriftlich zu benachrichtigen.
- 3. Entgegen den Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Artikels kann ein Verbraucher nicht mehr geltend machen, dass das, was im Rahmen eines Verbraucherkaufs geliefert wurde, nicht dem Vertrag entspricht, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Entdeckung des Mangels durch den Verbraucher diesbezüglich keine Beschwerde bei 2MOBILITY erhoben wurde.
- 4. Wird eine Reklamation nicht rechtzeitig erhoben, ist 2MOBILITY an keine Verpflichtung aus einer solchen Reklamation gebunden.
- 5. Reklamationen (im Namen) der Vertragspartei werden niemals ihre Zahlungsverpflichtungen aussetzen, es sei denn, das Gesetz erlaubt es ihr, dies zum Wohle des Verbrauchers zu tun.

ARTIKEL 9. RÜCKSENDUNG

- 1. Die Bestimmungen der folgenden Absätze des vorliegenden Artikels gelten unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4.
- 2. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 4 werden Rücksendungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von 2MOBILITY akzeptiert und erhalten. Rücksendungen müssen per E-Mail (sales@2mobility.nl) gemeldet werden. Rücksendungen gehen zulasten der Vertragspartei. Im Falle einer Rücksendung hat die Vertragspartei die Anweisungen von 2MOBILITY bezüglich der Abwicklung von Rücksendungen der betroffenen Produkte zu befolgen.
- 3. Wenn und soweit der Rückgabe der Produkte kein Versäumnis von 2MOBILITY zugrunde liegt, ist 2MOBILITY berechtigt, unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Absatzes eine Wiedereinlagerungsgebühr von 25 % zu erheben.
- 4. Beschädigte Rücksendungen sowie Rücksendungen in nicht originalem Zustand oder Verpackung werden nicht angenommen und auf Kosten der Vertragspartei zurückgesandt.

ARTIKEL 10. GARANTIE

Die Vertragspartei oder der Endverbraucher der Produkte beansprucht nur die mögliche Herstellergarantie des Herstellers oder Importeurs der Produkte, wobei 2MOBILITY eine zweijährige Garantie auf Lauflernhilfen gewährt und eine Garantie von 2MOBILITY, Hersteller oder Importeur die zwingenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche, die Verbraucher gegen 2MOBILITY im Rahmen eines Verbraucherkaufs geltend machen können (Nichtkonformität), nicht beeinträchtigt. Die eventuelle Herstellergarantie ist in der Regel in der den Produkten beiliegenden Betriebsanleitung angegeben.



- 2. Unbeschadet ausdrücklich festgelegter (Werks-)Garantiebedingungen erlischt jeder Garantieanspruch (einschließlich eines Anspruchs wegen Nichtkonformität), wenn die Mängel der Produkte auf einen Umstand zurückzuführen sind, der außerhalb der Kontrolle von 2MOBILITY oder ihres Lieferanten liegt. Dazu gehören unter anderem Mängel, die auf Schäden, natürliche Abnutzung, falsche oder unsachgemäße Handhabung, Verwendung unter Verletzung der Gebrauchsanweisung oder anderer Anweisungen von oder im Namen von 2MOBILITY zurückzuführen sind.
- 3. Die Bestimmungen von Absatz 2 gelten sinngemäß für Ansprüche der anderen Partei wegen Vertragsverletzung oder aus anderen Gründen.

ARTIKEL 11. HÖHERE GEWALT

- 1. 2MOBILITY ist nicht verpflichtet, eine Verpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und solange sie daran durch einen Umstand gehindert wird, der sich laut Gesetz, Rechtsakt oder allgemein anerkannten Normen außerhalb ihrer Kontrolle befindet. Höhere Gewalt umfasst auch den Umstand, dass 2MOBILITY durch das Handeln ihrer Lieferanten nicht in der Lage ist, ihre (Liefer-)Verpflichtungen (rechtzeitig) zu erfüllen.
- 2. Wenn die Situation der höheren Gewalt die Erfüllung des Vertrages dauerhaft unmöglich macht, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 3. Hat 2MOBILITY ihre Lieferverpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann sie ihre Verpflichtungen im Falle höherer Gewalt nur teilweise erfüllen, so ist sie berechtigt, den bereits gelieferten Teil oder den noch zu liefernden Teil der Bestellung gesondert in Rechnung zu stellen, als ob es sich um eine eigenständige Vereinbarung handeln würde.
- 4. Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, können unbeschadet der Anwendung des vorherigen Absatzes in keinem Fall ersetzt werden.

ARTIKEL 12. AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG

- 2MOBILITY ist berechtigt, wenn die Umstände dies in angemessener Weise rechtfertigen, die Ausführung des Vertrages ohne gerichtliche Intervention auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn und soweit die Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder wenn 2MOBILITY nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt geworden sind, die Grund zu der Annahme geben, dass die Vertragspartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wird. Ist die Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragspartei, für die sie versagt oder zu versagen droht, nicht dauerhaft unmöglich, entsteht das Recht zur Auflösung des Vertrages erst, nachdem die Vertragspartei von 2MOBILITY schriftlich in Verzug gesetzt wurde, wobei eine angemessene Frist gegeben wird, innerhalb derer die andere Partei ihre Verpflichtungen (noch) erfüllen kann und die Erfüllung der Verpflichtungen nach Ablauf der letztgenannten Frist noch immer nicht erfolgt ist.
- 2. Wenn die Vertragspartei ihr Geschäft auflöst oder auf einen Dritten überträgt, sich in Konkurs befindet, (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt hat, ihr Vermögen gepfändet wurde oder sie auf andere Weise nicht frei über ihr Vermögen verfügen kann, ist 2MOBILITY berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, es sei denn, die andere Partei hat bereits ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag geleistet.
- 3. Die Vertragspartei hat in keinem Fall Anspruch auf eine Entschädigung im Zusammenhang mit dem von 2MOBILITY ausgeübten Recht auf Aussetzung oder Auflösung.
- 4. Die Vertragspartei ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der 2MOBILITY durch die Aussetzung oder Auflösung des Vertrages entsteht.



5. Löst 2MOBILITY den Vertrag auf, werden alle Forderungen, die 2MOBILITY gegen die Gegenpartei hat, sofort fällig.

ARTIKEL 13. PREISE UND ZAHLUNGEN

- Sofern nicht ausdrücklich von 2MOBILITY anders angegeben, sind alle von 2MOBILITY angegebenen Beträge ohne Mehrwertsteuer und andere staatliche Abgaben, mit der Maßgabe, dass in einem Angebot an Verbraucher Beträge (auch) einschließlich Mehrwertsteuer angegeben sind. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt die portofreie Lieferung nur für die Lieferung innerhalb der Benelux-Länder und Deutschland bei Bestellungen mit einem Bestellwert von € 300,- zzgl. Mehrwertsteuer. Bei einem niedrigeren Bestellwert betragen die Versandkosten für Lieferungen innerhalb der Benelux-Länder und Deutschland € 10,-, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Versandkosten für andere Länder als Benelux und Deutschland werden ausdrücklich vereinbart.
- 2. Vor Abschluss eines Vertrages mit einem Verbraucher wird der Gesamtpreis ausdrücklich angegeben, einschließlich Mehrwertsteuer und etwaiger Versandkosten.
- 3. 2MOBILITY ist jederzeit berechtigt, ihre Preise zu ändern, mit der Maßgabe, dass Preisänderungen weder für bereits abgeschlossene Verträge noch für Fälle gelten, in denen sich 2MOBILITY ausdrücklich zu Festpreisvereinbarungen mit der Vertragspartei verpflichtet hat, die für einen bestimmten Zeitraum gelten. 2MOBILITY ist berechtigt, ihre Preise für Bestellungen nach Ablauf einer zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten Frist zu ändern, innerhalb derer Festpreisvereinbarungen gelten.
- 4. Unbeschadet einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung in dieser Hinsicht ist 2MOBILITY berechtigt, die von der Vertragspartei geschuldeten Beträge ganz oder teilweise durch Vorauszahlung zu fordern, mit der Maßgabe, dass 2MOBILITY einen Verbraucher nicht verpflichtet, eine Vorauszahlung von mehr als 50 % des Kaufpreises zu leisten. Hat sich der Verbraucher jedoch bereits für eine Vorauszahlung von mehr als der Hälfte des Kaufpreises entschieden, bleibt er an diese Wahl gebunden. Die Zahlung zum Zeitpunkt der Lieferung gilt nicht als Vorauszahlung.
- 5. Die Zahlung hat in der von 2MOBILITY angegebenen Weise zu erfolgen. Bei Zahlung per Banküberweisung hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, in der von 2MOBILITY auf der Rechnung vorgeschriebenen Weise.
- 6. 2MOBILITY ist berechtigt, die der Vertragspartei zugehenden Rechnungen ausschließlich per E-Mail zu übermitteln.
- 7. Wenn die Vertragspartei ihr Unternehmen liquidiert oder auf einen Dritten überträgt, sich in Konkurs befindet, einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, eine Pfändung an ihrem Vermögen vorgenommen wird, sowie für den Fall, dass die Vertragspartei über ihr Vermögen nicht frei verfügen kann, werden die Forderungen gegen die Vertragspartei sofort fällig und zahlbar.
- 8. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, tritt der Verzug der Vertragspartei von Rechts wegen ein. Ab dem Tag, an dem die Vertragspartei in Verzug gerät, schuldet die Vertragspartei Zinsen in Höhe von 2 % pro Monat auf den ausstehenden Betrag, wobei ein Teil eines Monats als voller Monat gilt. Abweichend von Satz 1 gelten anstelle der dort genannten Vertragszinsen die zum Zeitpunkt des Zahlungsverzugs geltenden gesetzlichen Zinsen, wenn die Vertragspartei in ihrer Eigenschaft als Verbraucher handelt.
- Alle angemessenen Kosten, wie gerichtliche, außergerichtliche und Vollstreckungskosten, die anfallen, um die von der Vertragspartei aus dem Vertrag geforderten Beträge zu erhalten, gehen zulasten der Vertragspartei.

ARTIKEL 14. HAFTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

1. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von 2MOBILITY sowie den Bestimmungen der Artikel 8 und 10 haftet 2MOBILITY nicht für Mängel an der gelieferten Ware nach Lieferung der Produkte.



- Die Vertragspartei trägt den Schaden, der durch Ungenauigkeiten oder Unvollständigkeiten in den von der Vertragspartei zur Verfügung gestellten Informationen, einen Mangel bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragspartei aus dem Gesetz oder dem Vertrag sowie durch andere Umstände verursacht wird, die nicht auf 2MOBILITY zurückzuführen sind.
- 2MOBILITY haftet außer bei Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit von 2MOBILITY sowie den Bestimmungen der Artikel 8 und 10 nicht mehr für Mängel der gelieferten Ware nach Lieferung der Produkte.
- Die Vertragspartei trägt den Schaden, der durch Ungenauigkeiten oder Unvollständigkeiten in den von der Vertragspartei zur Verfügung gestellten Informationen, einen Mangel bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragspartei aus dem Gesetz oder der Vereinbarung sowie durch andere Umstände verursacht wird, die nicht auf 2MOBILITY zurückzuführen sind.
- 3. 2MOBILITY haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden, die durch die Verwendung der gelieferten Produkte entstehen, einschließlich Schäden, die durch eine Ursache oder einen Umstand im Sinne von Artikel 10.2 entstehen. 4. 2MOBILITY haftet nicht für Schäden, für die der Hersteller oder Importeur der Produkte nach dem Produkthaftungsgesetz verpflichtet ist, den Schaden zu tragen.
- 5. 2MOBILITY haftet in keinem Fall für Folgeschäden, einschließlich entgangenem Gewinn, erlittenem Verlust und Schäden infolge von Geschäftsausfall.
- 6. Haftet 2MOBILITY gegenüber der Gegenpartei für einen Schaden, so ist 2MOBILITY jederzeit berechtigt, diesen Schaden zu beheben. Die Vertragspartei muss 2MOBILITY die Möglichkeit dazu geben, andernfalls erlischt jegliche Haftung von 2MOBILITY in dieser Hinsicht.
- Die Haftung von 2MOBILITY ist, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrerseits, jederzeit auf maximal den Rechnungswert des Vertrages oder zumindest auf den Teil des Vertrages beschränkt, auf den sich die Haftung von 2MOBILITY bezieht.
- 8. Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche gegen 2MOBILITY beträgt ein Jahr. Entgegen dem vorstehenden Satz verjähren die Ansprüche der Verbraucher, die auf Tatsachen beruhen, die die Behauptung rechtfertigen würden, dass ein Verbraucherkauf nicht vertragsgemäß ist, in einem Zeitraum von zwei Jahren.
- 9. Im Falle eines Verbraucherkaufs gehen die Beschränkungen dieses Artikels nicht über das hinaus, was nach Artikel 7:24 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.
- 10. Die Vertragspartei stellt 2MOBILITY von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages Schaden erleiden und deren Ursache auf (eine(n)) andere(n) als 2MOBILITY zurückzuführen ist.

ARTIKEL 15. EIGENTUMSVORBEHALT

- 1. Alle Produkte bleiben Eigentum von 2MOBILITY, bis die Vertragspartei alle ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber 2MOBILITY in Bezug auf den betreffenden Auftrag erfüllt hat.
- 2. Der Vertragspartei ist es untersagt, die Produkte, auf denen der Eigentumsvorbehalt beruht, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten, es sei denn, dies ist im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebs als zulässig anzusehen.
- 3. Die Vertragspartei ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte in ihrem Warenlager oder Depot mit der gebotenen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von 2MOBILITY zu lagern.



- 4. Bei Pfändungen von Produkten, auf denen der Eigentumsvorbehalt beruht, durch Dritte oder bei der Begründung oder Geltendmachung von Rechten an diesen, ist die Vertragspartei verpflichtet, 2MOBILITY hierüber so schnell wie möglich zu informieren.
- 5. Bei Verkauf und/oder Lieferung durch die Vertragspartei an Dritte im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebs sowie bei Verstoß gegen die übrigen Bestimmungen dieses Artikels wird der Kaufpreis sofort in voller Höhe fällig.
- 6. Die Vertragspartei erteilt 2MOBILITY oder von 2MOBILITY beauftragten Dritten die uneingeschränkte Erlaubnis, alle Orte zu betreten, an denen sich die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte befinden. 2MOBILITY ist berechtigt, die hier genannten Produkte zurückzunehmen oder zurücknehmen zu lassen, wenn die Vertragspartei in Verzug ist. Die Vertragspartei muss 2MOBILITY auf erste Anforderung alle Informationen zur Verfügung stellen, um ihre Eigentumsrechte ausüben zu können, und zwar unter Androhung einer sofort fälligen Vertragsstrafe von 500 € pro Tag, an dem sich die Vertragspartei in Verzug befindet und ohne dass 2MOBILITY die Vertragspartei in Verzug setzen muss. Alle angemessenen Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Eigentumsrechte entstehen, gehen zulasten der Vertragspartei.

ARTIKEL 16. ALLGEMEINE BESCHWERDEPOLITIK

- Beschwerden über die Ausführung des Vertrages durch 2MOBILITY sind unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8 innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem die andere Partei das angebliche Versäumnis der 2MOBILITY entdeckt hat, schriftlich, vollständig und klar beschrieben an 2MOBILITY zu richten.
- 2. Beschwerden, die bei 2MOBILITY eingereicht werden, werden innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt beantwortet. Erfordert eine Beschwerde eine längere Bearbeitungszeit, so ist innerhalb der Frist von sieben Tagen eine Antwort mit einer Empfangsbestätigung und der Angabe, wann die Vertragspartei eine detailliertere Antwort erwarten kann, zu übermitteln.
- 3. Kann die Beschwerde im Rahmen eines Fernabsatzvertrages nicht einvernehmlich gelöst werden, kann der Verbraucher die Streitigkeit über die ODR-Plattform (ec.europa.eu/consumers/odr/) an den Streitbeilegungsausschuss weiterleiten.

ARTIKEL 17. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Hat sich die Vertragspartei ausdrücklich für den Erhalt von Newslettern oder anderen kommerziellen Mitteilungen von 2MOBILITY registriert, verarbeitet 2MOBILITY nur die von der Vertragspartei angegebene E-Mail-Adresse in diesem Rahmen, um der Vertragspartei die gewünschten Mitteilungen zusenden zu können. Hat die Vertragspartei einmal eine Vereinbarung mit 2MOBILITY getroffen, kann 2MOBILITY der Vertragspartei jedoch ohne vorherige Zustimmung E-Mails, wie Newsletter, zusenden, wenn diese Nachrichten sich hauptsächlich auf die zuvor von der Vertragspartei bei 2MOBILITY gekauften Produkte beziehen oder für diese relevant sind. Die Vertragspartei kann sich für den weiteren Erhalt solcher Nachrichten in der in den betreffenden Nachrichten angegebenen Weise abmelden. In Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Vertragspartei durch 2MOBILITY, richtet sich 2MOBILITY nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Art und Weise, wie 2MOBILITY die personenbezogenen Daten der Vertragspartei verarbeitet, ist in der Datenschutzerklärung beschrieben, die auf der Website von 2MOBILITY veröffentlicht ist.



ARTIKEL 18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1. Auf jeden Vertrag und alle sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
- 2. Die Parteien werden erst dann vor Gericht gehen, wenn sie alle Anstrengungen unternommen haben, um die Streitigkeit im gegenseitigen Einvernehmen beizulegen.
- 3. Soweit das Recht unter den gegebenen Umständen nicht zwangsläufig davon abweicht, wird nur das zuständige Gericht im Bezirk des Sitzes von 2MOBILITY bestimmt, etwaige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien zur Kenntnis zu nehmen.
- 4. Wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in mehreren Sprachen verfügbar sind, ist für die Auslegung der darin enthaltenen Bedingungen immer die niederländische Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.